Bezirksgericht Bülach

II. Abteilung

Geschäfts-Nr.: DG250002-C/U1 OA/ts

Mitwirkend: Vizepräsident M. Müller (Verfahrensleitung), Bezirksrichterin Th. Pacheco und Bezirksrichter Ch. Aegerter sowie Gerichtsschreiberin O. Aeberli

Urteil vom 8. April 2025
(begründete Fassung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis,
Anklägerin

gegen

A._____,
Beschuldigter

Untersuchungshaft:	2. November 2024, 12:50 Uhr, bis 19. Dezember 2024 (48 Tage)
Vorzeitiger Strafvollzug:	seit 19. Dezember 2024 (110 Tage)

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt X._____

betreffend **Verbrechen BetmG**

Anklage:

Siehe Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis, Büro …, vom 14. Januar 2025 (diesem Urteil beigeheftet).

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:

Der Beschuldigte mit seinem amtlichen Verteidiger Rechtsanwalt X._____ sowie der Staatsanwalt B._____.

Anträge:

1. Der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis (act. 1/15):

   - Schuldigsprechung von A._____ im Sinne der Anklageschrift
   - Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten
   - Vollzug von 12 Monaten Freiheitsstrafe und Gewährung des bedingten Vollzuges der restlichen 24 Monate Freiheitstrafe, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren
   - Anrechnung der erstandenen Haft
   - Anordnung einer Landesverweisung von 8 Jahren
   - Anordnung der Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem
   - Verwendung der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis vom 05.11.2024 beschlagnahmten Barschaft von 400 US Dollar (A019'242'161) zur Deckung der Verfahrenskosten
   - Einziehung und Vernichtung der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis vom 05.11.2024 beschlagnahmten Betäubungsmittel
   - Entscheid über die Rückgabe der einzig als Beweismittel beschlagnahmten Gegenstände sowie Entscheid über die Sicherstellungen, Asservate, Fotodokumentationen, Spuren, Spurenträger
   - Kostenauflage (Kosten, inkl. Gebühr für das Vorverfahren von Fr. 2'100.–)

2. Des Beschuldigten:

1. Es sei ein Gutachten zur Schuldfähigkeit des Beschuldigten zu erstellen und das Verfahren bis zu diesem Zeitpunkt zu sistieren.

2. Der Beschuldigte sei freizusprechen.

3.1 Eventualiter sei der Beschuldigte sei der eventualvorsätzlichen Zuwiderhandlung gegen Art. 19 Abs. 1 lit. b und d BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 BetmG schuldig zu sprechen.

3.2 Der Beschuldigte sei mit einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten zu bestrafen.

3.3 Es sei von dieser Strafe der Vollzug von 8 Monaten anzuordnen. Für die restlichen 22 Monate sei dem Beschuldigten der bedingte Vollzug zu gewähren und eine Probezeit von 2 Jahren anzusetzen.

3.4 Die bisher erstandene Haft sei anzurechnen.

3.5 Der Beschuldigte sei für die Dauer von 8 Jahren des Landes zu verweisen.

3.6 Es sei von einer Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem abzusehen.

3.7 Mit den gemäss Verfügung vom 5. November 2024 beschlagnahmten Gegenständen und Vermögenswerten sei wie folgt zu verfahren:

a) Herausgabe der Gegenstände lit. a - n und q

b) Herausgabe des Geldbetrages lit. p von CAD 2'845.00 (CHF 1'719.00)

c) Einziehung des Geldbetrages lit. o von USD 400.00 (CHF 344.00) und Verwend zur Kostentilgung

d) Einziehung Drogen lit. r und Vernichtung

3.8 Bezüglich Kosten sei wie folgt zu verfahren:

a) Die Gerichtskosten sowie die Kosten der Untersuchung von CHF 5'202.50 (Gebühr Vorverfahren 2'100.– + Auslagen für Gutachten CHF 3'446.50 / eingezogene USD 400.– resp. CHF 344.00) seien dem Beklagten aufzuerlegen.

b) Die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie die Übersetzerkosten seien auf die Staatskasse zu nehmen.

Erwägungen:

I. Prozessgeschichte

1. Am 2. November 2024 wurde der Beschuldigte bei seiner Einreise am Flughafen Zürich von der Kantonspolizei Zürich verhaftet (act. 1/9/1). Mit Verfügung vom 4. November 2024 des Zwangsmassnahmengerichts Bülach wurde der Beschuldigte in Untersuchungshaft versetzt (act. 1/9/12). Mit Verfügung vom 19. Dezember 2024 der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis wurde dem Beschuldigten sodann der vorzeitige Strafvollzug bewilligt (act. 1/9/27). Die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis erhob am 14. Januar 2025 Anklage gegen den Beschuldigten (act. 1/15). Mit Verfügung vom 23. Januar 2025 wurden die Parteien zur Hauptverhandlung am 8. April 2025 vorgeladen (act. 16; Prot. S. 6 ff.). Das Urteil wurde den Parteien gleichentags mündlich eröffnet und im Dispositiv (act. 29, zusammen mit dem Entlassungsbefehl (act. 30), übergeben (Prot. S. 27 ff.).

2. Gegen den vorliegenden Entscheid wurde kein Rechtsmittel ergriffen, weshalb dieser bereits in Rechtskraft erwachsen ist. Die vorliegende Urteilsbegründung erfolgt gestützt auf Art. 82 Abs.1 lit. b StPO und dient somit nicht als Entscheidgrundlage in einem oberinstanzlichen Rechtsmittelverfahren.

II. Sachverhalt

1. Anklagevorwurf

Die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis wirf dem Beschuldigten vor, er sei am 2. November 2024 von C._____ (Costa Rica) herkommend, mit dem Ziel der Weiterreise nach D._____ (Belgien), bewusst und gewollt am Flughafen Zürich in die Schweiz eingereist. Bei seiner Einreise habe er in seinem Reisekoffer vier Duschvorhangverpackungen bzw. Stoftragetaschen sowie acht T-Shirt-Verpackungen – mithin insgesamt zwölf Beutel – gefüllt mit insgesamt 3'231 Gramm Kokaingemisch mit einem Reinheitsgehalt von 75.4%, mithin 2'435 Gramm reines Kokain bei sich gehabt. Der Beschuldigte habe am Morgen des 1. November 2024 seinen Koffer in E._____ (Kolumbien) einer nicht weiter bekannten Person namens

"F._____" übergeben, welche die Betäubungsmittel in den Koffer des Beschuldigten gepackt habe. Der Beschuldigte habe bei seiner Einreise in die Schweiz zumindest in Kauf genommen und damit gerechnet, dass sich in seinem Koffer Betäubungsmittel befänden und er diese in die Schweiz einführe. Dabei habe ihn weder das genaue Gewicht, den Reinheitsgehalt, noch den Umstand, dass er durch die Einfuhr eine Vielzahl von Drogenkonsumenten versorge und deren Gesundheit gefährde, interessiert (act. 1/15).

2. Unbestrittener und zu erstellender Sachverhalt, Beweislage

2.1. Der Beschuldigte anerkannte sowohl anlässlich der polizeilichen Einvernahmen vom 2. November 2024 (act. 1/4/1) und 29. November 2024 (act. 1/4/3), anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 19. Dezember 2024 (act. 1/4/4) als auch anlässlich der Hauptverhandlung vom 8. April 2025 (Prot. S. 4 ff.) den äusseren Tatablauf. Er ist hinsichtlich des objektiven Tatbestandes geständig; namentlich anerkannte er am 1. November 2024 von E._____ (Kolumbien) via C._____ (Costa Rica) nach Zürich geflogen und am 2. November 2024 in die Schweiz eingereist zu sein (act. 1/4/1, F/A 7). Er anerkannte überdies dabei seinen schwarzen Reisekoffer der Marke "Jeep" bei sich geführt und insbesondere in E._____ (Kolumbien) eingecheckt zu haben (act. 1/4/1, F/A 36- 40; Prot. S. 9 f.). Ebendiesen Koffer habe er vor seiner Abreise in E._____ – auf Anweisung von "G._____" – einer fremden Frau namens F._____ übergeben müssen, welche ihm in seiner Abwesenheit "Souvenirs bzw. Geschenke" in den Koffer gelegt habe (act. 1/4/4, F/A 19).

2.2. In subjektiver Hinsicht, konkret im Wissen darum, dass sich in seinem Koffer 3'231 Gramm Kokaingemisch in Duschvorhangverpackungen bzw. Stofftragetaschen verpackt, zeigte sich der Beschuldigte weder anlässlich der polizeilichen Einvernahmen vom 2. November 2024 (act. 1/4/1) und 29. November 2024 (act. 1/4/3), noch anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 19. Dezember 2024 (act. 1/4/4) oder auch anlässlich der Hauptverhandlung vom 8. April 2025 (Prot. S. 4 ff.) geständig. Er stellt sich auf den Standpunkt, von den Betäubungsmitteln in seinem Koffer nichts gewusst zu haben und diese nie gese-

hen zu haben (act. 1/4/1, F/A 49,, 53, 113; act. 1/4/2, F/A 6, 40; act. 1/4/3, F/A 123, 125; act. 1/4/4, F/A 10; Prot. S. 10-11).

2.3. Es gilt nachfolgend zu überprüfen, ob dem Beschuldigten der ihm zu Last gelegte Sachverhalt in subjektiver Hinsicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann. Zur Erstellung der Sachverhalts dienen einerseits die Aussagen des Beschuldigen in den polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Einvernahmen (act. 1/4/1-4; Prot. S. 4 ff.). Ergänzend dazu liegen die Chatprotokolle zwischen dem Beschuldigten und "G._____" (act. 1/7/2) sowie DNA-Spuren (act. 1/8/5) vor.

3. Aussagen des Beschuldigten

3.1. Der Beschuldigte macht geltend, dass er vor rund drei bis fünf Jahren von einem "G._____" per E-Mail kontaktiert worden sei, da er 30 Millionen gewonnen habe (act. 1/4/1, F/A 78; act. 1/4/3, F/A 43, 50f.). G._____ habe ihm geschrieben, dass er in E._____ (Kolumbien) ein Dokument unterzeichnen müsse, sodass ihm sein Gewinn ausbezahlt werde (act. 1/4/1, F/A 82; act. 1/4/2, F/A 17, 28; act. 1/4/3, F/A 57, 60). Er habe G._____ zunächst nicht geglaubt, habe dann aber von G._____ ein bereits bezahltes Flugticket erhalten (act. 1/4/3, F/A 51; Prot. S. 17). Er sei so am 3. Oktober 2024 zunächst von H._____ (Kanada) nach I._____ (Katar), dann am 4. Oktober 2024 von I._____ (Katar) nach J._____ (Thailand), am 13. Oktober 2024 von J._____ (Thailand) nach K._____, am 14. Oktober 2024 von K._____ nach L._____ (Frankreich) und sodann von L._____ (Frankreich) nach E._____ (Kolumbien) geflogen (act. 1/4/4, F/A 70, 72). Schlussendlich hätte seine Reise in D._____ (Belgien) enden sollen (act. 1/4/1, F/A 75).

3.2. Er sei als Tourist in E._____ (Kolumbien) gewesen (act. 1/4/1, F/A 62). Er habe dort aber nichts gemacht und das Hotel kaum verlassen (act. 1/4/1, F/A 65). G._____ habe ihn angerufen und gesagt, dass ein Frau namens "F._____" vorbeikomme und ihm "Souvenirs bzw. Geschenke" in den Koffer lege. Der Beschuldigte solle dieser F._____ früh morgens seinen Koffer geben und die Dokumente unterzeichnen. Die Frau sei gekommen, habe ihm die Dokumente sowie 200 Pe-

sos übergeben und den Koffer mitgenommen. Sie habe den Koffer dann in ein Taxi gelegt, er sei eingestiegen und habe den Koffer dann erst am Flughafen wieder gesehen (act. 1/4/1, F/A 85; act. 1/4/3, F/A 100, 137; act. 1/4/4, F/A 19). Vermutlich habe diese Frau ihm zu diesem Zeitpunkt die Betäubungsmittel in den Koffer gelegt (act. 1/4/1, F/A 85). Am Flughafen in E._____ (Kolumbien) habe sein Koffer leichtes Übergewicht gehabt, weshalb er hineingegriffen und ein Paar Schuhe sowie eine Stofftasche rausgezogen habe (act. 1/4/3, F/A 100f.; act. 1/4/4, F/A 43, Prot. S. 15). Dabei habe er eine Stofftasche in seinem Koffer gesehen, die nicht ihm gehöre (act. 1/4/3, F/A 135f.).

4. Würdigung

4.1. Es ist festzuhalten, dass der Beschuldigte seine Reise von Anfang an mit einem gewissen Misstrauen antrat. So erzählte er auch seinem nächsten Umfeld zunächst weder von seinem angeblichen Millionengewinn, noch von der eigentlichen – für ihn doch ausserordentlichen – Reise (act. 1/4/1, F/A 71, 78). Er gibt an, G._____ zunächst nicht geglaubt und alles gelöscht zu haben (act. 1/4/2, F/A 29). Erst als G._____ ihm ein Flugticket geschickt und er dieses mit einem Freund überprüft habe, habe er G._____ geglaubt (act. 1/4/2, F/A 30). Er habe sich gedacht, er mache diese Reise und sehe wohin es führe; dies trotz den ausdrücklich geäusserten Bedenken eines Freundes (act. 1/4/2, F/A 33). Der Beschuldigte nahm so von Anfang an zumindest in Kauf, sich auf eine zweifelhafte Reise zu begeben.

4.2. Zum Zeitpunkt, als der Beschuldigte seinen Koffer in E._____ (Kolumbien) einer maskierten fremden Frau übergab – damit diese im Auftrag von G._____ ein "Souvenir bzw. Geschenk" in seinen Koffer legen konnte – fragte der Beschul G._____ ausdrücklich, ob nichts "Verbotenes" in sein Koffer gelegt werde (act. 1/7/2, Chat 456f., 480, 514, 539). Es musste dem Beschuldigten somit zumindest bewusst gewesen sei, dass die Möglichkeit bestand, dass etwas Illegales – wie beispielsweise Betäubungsmittel – in sein Koffer gelegt werden. Er schrieb G._____ gar ausdrücklich, dass er nicht wolle, dass etwas Verbotenes in sein Koffer gelegt werde (act. 1/4/1, F/A 87). Überdies gab der Beschuldigte zum Einen an, gar nicht erst gewusst haben zu wollen, was da in sein Koffer gelegt wor-

den sei. Er habe sich schon gedacht, dass etwas nicht gut sei und habe einfach schnellstmöglich nach Hause gehen wollen (act. 1/4/1, F/A 132 f.). Andererseits gibt er an, er habe gedacht, es handle sich um ein Parfum oder eine teure Vase (act. 1/4/4, F/A 19).

4.3. Nebst dem genannten ist auch die Entstehungsgeschichte der Reise ohnehin bereits fragwürdig. So wurde die E-Mail-Adresse von G._____ gemäss Angaben des Beschuldigten bereits einmal als verdächtig eingestuft und gesperrt (act. 1/4/1, F/A 134). Im weiteren soll der Beschuldigte angeblich 30 Millionen gewonnen haben, ohne – so seine Aussage – je an einem entsprechenden Gewinnspiel mitgemacht zu haben (act. 1/4/3, F/A 110f., 114).

4.4. Die Vorbringen den Beschuldigten, er habe nicht gewusst, dass es sich bei den fremden "Souvenirs bzw. Geschenken" in seinem Gepäck um Betäubungsmittel handeln könne, sind nicht glaubhaft. Es ist hier vielmehr von einem bewussten "nicht wissen wollen" als einem tatsächlichen Nichtwissen auszugehen. So gibt der Beschuldigte selbst an, dass er nicht wissen wollte, was sich in seinem Gepäck befand (act. 1/4/1, F/A 132 f.). Dass es sich dabei mit erheblicher Wahrscheinlichkeit um Betäubungsmittel handelte, hätte er aufgrund der konspirativen Umstände wissen müssen oder zumindest erkennen können. Zusammenfassend ist damit ohne Zweifel davon auszugehen, dass der Beschuldigte ernstlich möglich davon ausging und zumindest in Kauf nahm, Betäubungsmittel zu transportieren. Wohlwissend um den fremden Inhalt in seinem Koffer – sich nicht weiter um den möglichen Betäubungsmitteltransport kümmernd – führte er den Koffer samt Inhalt in die Schweiz ein. Im Übrigen befanden sich an den Stofftaschen sowie den übrigen Betäubungsmittelverpackungen DNA-Spuren des Beschuldigten (act. 1/8/5).

III. Rechtliche Würdigung

1. Objektiver Tatbestand

1.1. Art. 19 Abs. 1 lit. b BetmG umfasst die Tathandlungen des unbefugten Lagerns, Versendens, Beförderns, Einführens, Ausführens und Durchführens von

Betäubungsmitteln. Betäubungsmittel befördert im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b BetmG, wer sie von einem Ort zu einem anderen bringt bzw. transportiert (BGE 113 IV 91; FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER, in: Orell Füssli Kommentar, Betäubungsmittelgesetz mit weiteren Erlassen, 3. Auflage, Zürich 2016, N 43 zu Art. 19 BetmG). Indem der Beschuldigte Kokain in die Schweiz einführte, erfüllte er den objektiven Tatbestand von Art. 19 Abs. 1 lit. b BetmG.

1.2. Gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer Betäubungsmittel unbefugt besitzt, aufbewahrt, erwirbt oder auf andere Weise erlangt. Art. 19 Abs. 1 lit d BetmG ist indessen als Auffangtatbestand konzipiert; bei diesen Tathandlungen handelt es sich lediglich um verschiedene Entwicklungsstufen derselben deliktischen Tätigkeit, weshalb sie im Verhältnis zu den vom Gesetz erfassten Weitergabehandlungen bloss subsidiär zur Anwendung gelangen (HUG-BEELI, Kommentar zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951, Basel 2015, N 164 zu Art. 19 BetmG).

1.3. Ein mengenmässig schwerer Fall im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG liegt objektiv dann vor, wenn sich die Widerhandlung auf eine Menge von Betäubungsmitteln bezieht, welche die Gesundheit vieler Menschen, mithin mindestens 20 Personen (BGE 121 IV 334; BGE 108 IV 65 ff.), in Gefahr bringen kann. Das Bundesgericht geht davon aus, dass bereits eine Menge von 18 g reinen Kokainhydrochlorids genügt, um die Gesundheit vieler Menschen, mithin von mindestens 20 Personen, zu gefährden (vgl. BGE 138 IV 100 E. 3.2; BGE 120 IV 334 E. 1 und E. 2a; BGE 109 IV 143 E. 3a). Die vom Beschuldigten eingeführte Menge von 2'435 Gramm reinem Kokain ist daher als schwerer Fall einzustufen und das Vorgehen des Beschuldigten erfüllt folglich Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG.

2. Subjektiver Tatbestand

2.1. Strafbar ist nach Art. 12 Abs. 1 StGB nur, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht, wozu eine Tat mit Wissen und Wollen ausgeführt werden muss. Vorsätzlich handelt nach Art. 12 Abs. 2 StGB bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Eventualvorsatz). Die Verurtei-

lung nach Art. 19 Abs. 1 BetmG setzt in subjektiver Hinsicht voraus, dass der Täter die Straftat vorsätzlich beging. Es genügt, wenn der Täter den Charakter des Stoffes als Betäubungsmittel, die Menge des Betäubungsmittels sowie das Fehlen einer erforderlichen behördlichen Bewilligung in Kauf nimmt (BGer, 6S.235/2003 vom 1. Oktober 2003, E. 3.1 mit Verw. auf BGE 111 IV 28 und BGE 115 IV 256; FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER, a.a.O., N 115 zu Art. 19 BetmG).

3. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe

Es liegen weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe vor.

IV. Strafzumessung

1. Strafrahmen

1.1. Der Strafrahmen für die qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b und d BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG erstreckt sich von einem bis zwanzig Jahren Freiheitsstrafe, womit eine Geldstrafe verbunden werden kann (Art. 19 Ziff. 1 Abs. 9 BetmG; Art. 40 StGB).

1.2. Strafmilderungs- oder Strafschärfungsgründe im Sinne von Art. 48 ff. StGB liegen keine vor.

2. Tatkomponente

2.1. Objektive Tatschwere

2.1.1. Das objektive Verschulden kann bei Betäubungsmitteltransporten direkt anhand der transportieren Menge abgeleitet werden, ergibt sich dieser ja die Anzahl der im Erfolgsfall potentiell gefährdeten Drittpersonen

2.1.2. Der Beschuldigte führte 3'231 Gramm Kokain mit einem Reinheitsgehalt von 75.4%, mithin 2'435 Gramm reines Kokain mit sich. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung hätte dies die Gesundheit von mehr als 2'700 Dritten hätte gefährden können, wäre dieses schlussendlich in den Handel gelangt.

2.1.3. Aufgrund der Vielzahl und Ähnlichkeit der Fälle kann bei Betäubungsmitteldelikten zur Bestimmung der Einsatzstrafe auf eine von der Lehre entwickelte Tabelle abgestützt werden, welche für eine Menge von 2'435 Gramm reinem Kokainhydrochlorid eine **Einsatzstrafe von rund 57 Monaten** vorsieht (SCHLEGEL/JUCKER [Hrsg.], BetmG Kommentar, Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz sowie zu Bestimmungen des StGB und OBG mit weiteren Erlassen, 4. Auflage, Zürich 2022, Art. 47 StGB N 45 zu Nr. 6).

2.1.4. Der Beschuldigte führte durch den Kokaintransport zwar einen wesentlichen Tatbeitrag aus, nahm jedoch als einfacher Kurier aus dem Ausland in der Hierarchie der Drogenorganisation eine tiefe Position ein, da er keine eigentlichen Entscheidbefugnisse. Hinweise, dass dem Beschuldigten nebst dem Transport weitere Aufgaben zukamen, liegen nicht vor. Es rechtfertigt sich deshalb eine Reduktion der Einsatzstrafe um einen Fünftel, konkret um 11 Monate, auf nunmehr 46 Monate.

2.2. Subjektive Tatschwere

2.2.1. Der Beschuldigte handelte Eventualvorsätzlich; es kann ihm kein direkter Vorsatz nachgewiesen werden. Es rechtfertigt sich deshalb eine Reduktion der Einsatzstrafe um einen Zehntel, konkret um 5 Monate, auf nunmehr 41 Monate.

3. Täterkomponenten

3.1. Der Beschuldigte wurde 1958 in Ungarn geboren. Er lebt alleine in H._____ (Kanada), ist geschieden und hat zwei erwachsene Kinder (act. 1/4/3, F/A 10). Er besuchte die obligatorische Schule in Ungarn und machte dann diverse Ausbildungen, unter anderem als Schweisser und Elektriker (Prot. S. 7). Er ist pensioniert und hat ein monatliches Renteneinkommen von CAD 1'600.– (Prot. S. 7). Der Beschuldigte hat weder Schulden noch Vermögen (Prot. S. 7). Gemäss eigenen Angaben bzw. Vorbringen des Verteidigers hat der Beschuldigte Herzprobleme (act. 1/4/3) und soll auch bereits zwei Hirnschläge erlitten haben (Prot. S. 23). Die persönlichen Umstände, insbesondere, das Alter und der Gesundheitszustand des Beschuldigten sind leicht strafmildernd zu werten. Es rechtfertigt

sich eine Reduktion der Einsatzstrafe um einen Zehntel, konkret um 5 Monate, auf nunmehr 36 Monate. Im Übrigen sind das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse neutral zu werten.

3.2. Der Schweizerische Strafregisterauszug des Beschuldigten weist keine Vorstrafen auf (act. 25). Das Fehlen von (einschlägigen) Vorstrafen wirkt sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts neutral auf die Strafzumessung aus (BGE 136 IV 1).

3.3. Obwohl der Beschuldigte den objektiven Tatbestand anerkannte, hat dies keinen Einfluss auf das Straffmass und ist neutral zu werten, da dieses Eingeständnis einer von Anfang an bewiesenen Tatsache die Strafverfolgung nicht ansatzweise erleichterte.

3.4. Zusammenfassend ergibt sich aus der Täterkomponente eine Reduktion der Einsatzstrafe um einen Zehntel, konkret um 5 Monate, auf nunmehr 36 Monate.

4. Fazit

4.1. In Würdigung aller dargelegten strafzumessungsrelevanter Faktoren resultiert insgesamt eine dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessenen **Freiheitsstrafe von 36 Monaten**.

4.2. Der Beschuldigte wurde am 2. November 2024 verhaftet, womit er sich weit 157 Tagen in Haft befindet. Diese bereits erstandene Haft ist ihm in Anwendung von Art. 51 StGB an die Freiheitsstrafe anzurechnen.

V. Vollzug

1. Vorliegend wurde der Beschuldigte zu einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten verurteilt, wodurch ein bedingter Vollzug in objektiver Hinsicht zulässig ist (Art. 42 Abs. 1 StGB). Der Beschuldigte verfügt über keine Vorstrafen. Der Beschuldigte beging sein Delikt in völligem Unbewusstsein über dessen Umfang und Konsequenzen. Er wurde online angeworben; seine Naivität und Abenteuerlust

wurden unter dem Vorwand eines Millionengewinnes gezielt ausgenutzt. Es ist davon auszugehen, dass dem Beschuldigten bewusst wurde, dass Internetangebote und vermeintliche Gewinnspiele mit Risiken behaftet sind und dabei eine grosse Vorsicht geboten ist. Es ist folglich davon auszugehen, dass der bedingte Vollzug der Freiheitsstrafe eine nachhaltige Warnung sein wird. Insgesamt liegt hiermit eine günstige Prognose vor und dem Beschuldigten ist der bedingte Vollzug der Freiheitsstrafe zu gewähren. Der Vollzug der Freiheitsstrafe des Beschuldigten wird im Umfang von 30 Monaten aufgeschoben, im Übrigen wird die Freiheitsstrafe vollzogen.

2. Die Schwere des vom Beschuldigten begangenen Delikts und seine fehlenden Vorbestrafungen rechtfertigen es, an der minimalen Dauer der Probezeit von zwei Jahren festzuhalten.

VI. Landesverweisung und Ausschreibung

1. Landesverweisung

1.1. Der Beschuldigte ist kanadischer Staatsbürger. Er wurde der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 BetmG schuldig gesprochen. Gemäss Art. 66a StGB hat das Gericht demnach eine Landesverweisung anzuordnen, sollte kein Ausnahmefall gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB vorliegen. Es liegen jedoch keinerlei Hinweise dafür vor, dass der Beschuldigte einen nennenswerten Bezug zur Schweiz hat. So gab der Beschuldigte an, keinerlei Verbindungen zur Schweiz zu gaben oder je in der Schweiz gelebt zu haben (Prot. S. 19f.). Die Landesverweisung stellt demnach für den Beschuldigten keine besondere persönliche Härte im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB dar. Es liegt dementsprechend kein Ausnahmefall vor, weshalb die Landesverweisung anzuordnen ist.

1.2. Gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB ist die Landesverweisung für 5 bis 15 Jahre auszusprechen. Das Verschulden des Beschuldigten ist vorliegend als erheblich zu qualifizieren. Aufgrund dessen erscheint es angemessen, eine Landesverweisung für die Dauer von 8 Jahren anzuordnen.

2. Ausschreibung im Schengener Informationssystem

Beim Beschuldigten handelt es sich um einen kanadischen Staatsbürger und somit um einen Drittstaatangehörigen, weshalb die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem anzuordnen ist.

VII. Einziehung und Beschlagnahmung

1. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 5. November 2024 (act. 1/6/3) beschlagnahmten und bei der Kantonspolizei Zürich unter der Lagernummer B02207-2024 (Asservat Nr. A019'241'680) aufbewahrten 3'231 Gramm Kokaingemisch sind in Anwendung von Art. 69 StGB definitiv einzuziehen und nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils durch die Kantonspolizei zu vernichten.

2. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 5. November 2024 (act. 1/6/3) beschlagnahmten Gegenstände sind dem Beschuldigten gemäss Art. 267 Abs. 1 StPO nach Eintritt der Rechtskraft des Urteiles auf erstes Verlangen hin herauszugeben, da diese weder die Sicherheit von Menschen noch die öffentliche Ordnung im Sinne von Art. 69 StGB gefährden:

- Mobiltelefon der Marke Samsung (A019'241'704),
- SIM-Karte (A019'273'326),
- iPad der Marke Lenovo (A019'241'715),
- Diktiergerät der Marke Sony (A019'241'726),
- USB-Stick (A019'241'737),
- Vorhängeschloss der Marke "Gapor" (A019'241'748),
- Neues Schloss mit Schlüssel (A019'241'759),
- 3 Schlüssel für Koffer "Jeep" (A019'241'760),
- Div. Flugtickets von verschiedenen Airlines (A019'241'782),
- Versch. Gepäcktags mit Quittungen (A019'241'793),
- Notizbücher und Papierakten (A019'241'806),
- Zahnbürste und Rasierapparat (A019'241'817),
- Reiseunterlagen (A019'241'828),
- Div. Quittungen (A019'241'839),

- Zwei Dokumente mit Unterschriften (A019'241'851),
- Hartschalenkoffer "Jeep" mit Inhalt (A019'241'602; B02207-2024).

Werden die Gegenstände nicht innerhalb von 30 Tagen seit Rechtskraft herausverlangt, wird praxisgemäss ein Verzicht angenommen.

3. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 5. November 2024 beschlagnahmte Barschaft von CAD 2'845.– (Valuta 3. November 2024: Fr. 328.–; Asservat-Nr. A019'242'172) sowie die USD 400.– (Valuta 3. November 2024: Fr. 1'635.90; Asservat- Nr. A019'242'161) werden eingezogen und zur Deckung der Verfahrenskosten herangezogen.

VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Wird der Beschuldigte verurteilt, hat er die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwandes und den Auslagen im konkreten Straffall (Art. 422 Abs. 1 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden vorbehaltlich von Art. 426 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO auf die Gerichtskasse genommen. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung richtet sich nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV; Art. 135 Abs. 1 StPO; Art. 138 Abs. 1 StPO).

2. Vorliegend wurde der Beschuldigte verurteilt, weshalb ihm die Verfahrenskosten des Hauptverfahrens vollumfänglich aufzuerlegen sind. Gestützt auf § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG sowie angesichts des Umfangs und der Komplexität des Falles erweist sich eine Entscheidgebühr von Fr. 5'000.– als angemessen. Die weiteren Gebühren und Auslagen können dem Kostenblatt entnommen werden (act. 1/1/14). Der amtliche Verteidiger reichte am 8. April 2025 seine Honorarnote ein. Daraus geht hervor, dass er für den Zeitraum von 2. Oktober 2024 bis 8. April 2025 inkl. Barauslagen ein Honorar von total Fr. 15'454.80 inkl. 8.1 % MwSt. verrechnet hat (act. 28). Aus den genannten Gründen ist der amtliche Verteidiger mit Fr. 14'500.– (inkl. Hauptverhandlung) für seine erbrachten Leistungen zu entschädigen.

3. Es rechtfertigt sich daher, dem Beschuldigten die reinen Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind unter dem Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO auf die Gerichtskasse zu nehmen.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte hat sich wie folgt schuldig gemacht:

   - Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 lit. b BetmG in Verbindung mit Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG.

2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 36 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 158 Tage durch Haft erstanden sind.

3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im Umfang von 30 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Im Übrigen (6 Monate abzüglich die bereits erstandene Haft) wird die Freiheitsstrafe vollzogen.

4. a) Der Beschuldigte wird in Anwendung von Art. 66a StGB für 8 Jahre des Landes verwiesen.

   b) Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem angeordnet.

5. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 5. November 2024 beschlagnahmten und bei der Kantonspolizei Zürich aufbewahrten Gegenstände werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft des Urteiles herausgegeben:

   - Mobiltelefon der Marke Samsung (A019'241'704)
   - SIM-Karte (A019'273'326)
   - iPad der Marke Lenovo (A019'241'715)
   - Diktiergerät der Marke Sony (A019'241'726)
   - USB-Stick (A019'241'737)
   - Vorhängeschloss der Marke "Gapor" (A019'241'748)

- Neues Schloss mit Schlüssel (A019'241'759)
- 3 Schlüssel für Koffer "Jeep" (A019'241'760)
- Div. Flugtickets von verschiedenen Airlines (A019'241'782)
- Versch. Gepäcktags mit Quittungen (A019'241'793)
- Notizbücher und Papierakten (A019'241'806)
- Zahnbürste und Rasierapparat (A019'241'817)
- Reiseunterlagen (A019'241'828)
- Div. Quittungen (A019'241'839)
- Zwei Dokumente mit Unterschriften (A019'241'851)
- Hartschalenkoffer "Jeep" mit Inhalt (A019'241'602; B02207-2024)

Wird innert 30 Tagen ab Rechtskraft des Urteils kein entsprechendes Begehren gestellt, wird der Verzicht angenommen.

6. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 5. November 2024 beschlagnahmten und bei der Kantonspolizei Zürich unter der Lagernummer B02207-2024 (Asservat Nr. A019'241'680) aufbewahrten 3'231 Gramm Kokaingemisch werden zur Vernichtung eingezogen.

7. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 5. November 2024 beschlagnahmte Barschaft von CAD 2'845.– (Valuta 3. November 2024: Fr. 328.–; Asservat-Nr. A019'242'172) sowie die USD 400.– (Valuta 3. November 2024: Fr. 1'635.90; Asservat- Nr. A019'242'161) werden eingezogen und zur Deckung der Verfahrenskosten herangezogen.

8. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

Fr.	5'000.–	; die weiteren Auslagen betragen:
Fr.	2'100.–	Gebühr für die Strafuntersuchung
Fr.	3'446.50	Auslagen Vorverfahren
Fr.	14'500.–	amtl. Verteidigungskosten (ausstehend)

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

9. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt; davon ausgenommen sind die Kosten der

amtlichen Verteidigung, welche einstweilen und unter dem Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO von der Gerichtskasse übernommen werden.

10. Mündliche Eröffnung und Begründung sowie schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- den Beschuldigten (übergeben)
- den amtlichen Verteidiger (übergeben)
- die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis (2-fach, übergeben)
- das Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
- die Bezirksgerichtskasse
- das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, 8090 Zürich (per E-Mail)

und hernach als begründetes Urteil an

- den Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis
- das Bundesamt für Polizei, Guisanplatz 1a, 3003 Bern
- das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, 8090 Zürich

und nach Eintritt der Rechtskraft an

- das Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste, mit Vermerk der Rechtskraft und unter Beilage des Formulars "Löschung des DNA-Profils und Vernichtung des ED-Materials"
- die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A
- das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, 8090 Zürich mit Vermerk der Rechtskraft
- die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-A (Asservaten-Triage)
- die Bezirksgerichtskasse,

11. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Bülach, II. Abteilung, Postfach, 8180 Bülach, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden.

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden:
Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens,

Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anficht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

Bülach, 8. April 2025

BEZIRKSGERICHT BÜLACH

Der Vizepräsident:	Die Gerichtsschreiberin:
M. Müller	O. Aeberli

Zur Beachtung:
Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.